

XV. Nachtrag zum Steuergesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 25. Oktober 2018

Abschnitt I

- Art. 39 Abs. 1 Bst. a (neu im Nachtrag):* die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zum Betrag, der dem Preis eines Generalabonnements zweiter Klasse für Erwachsene für ein Jahr zuzüglich Fr. 600.– entspricht;
- Art. 45 Abs. 1 Bst. g:* die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f dieser Bestimmung fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. ~~6700~~6400.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. ~~3350~~3200.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 1000.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um Fr. 500.– für die übrigen Steuerpflichtigen, wenn keine Beiträge nach Bst. d und e dieser Bestimmung abgezogen werden. Sie erhöhen sich um Fr. 1000.– für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann;
- Art. 85^{bis} Abs. 1:* Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher dem Steuerpflichtigen direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um ~~50~~40 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.
- Art. 89 Abs. 1:* Die einfache Steuer vom steuerbaren Gewinn beträgt 32,8 Prozent; Abs. 2 dieser Bestimmung bleibt vorbehalten.
- Abs. 2:* Die einfache Steuer vom steuerbaren Gewinn beträgt bei kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz 65,6 Prozent.
- Art. 99^{bis} (neu im Nachtrag):* Die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften entrichten ab dem fünften Geschäftsjahr nach der Gründung eine einfache Mindeststeuer von Fr. ~~250~~100.–, wenn die einfachen Gewinn- und Kapitalsteuern zusammen diesen Betrag nicht erreichen.

Auftrag nach Abschnitt 7,
Ziff. 2 der Botschaft
der Regierung:

Verzicht auf Erteilung des Auftrags.

Auftrag:¹

Die Regierung wird eingeladen, bei der individuellen Prämienverbilligung im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 bzw. ab dem Budget 2020 eine Erhöhung des Kantonsbeitrags um 10 Mio. Franken vorzusehen. Die Erhöhung des Kantonsbeitrags schliesst die bundesrechtlich verlangte zusätzliche Verbilligung der Kinderprämien ein.

Für den Fall der Ablehnung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung:

Aufträge:²

Wird das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung in einer allfälligen Volksabstimmung am 19. Mai 2019 abgelehnt, wird:

1. die Regierung eingeladen, dem Kantonsrat auf die Septembersession 2019 einen Nachtrag zum Steuergesetz mit folgenden Eckpunkten zu unterbreiten:
 - a) Reduktion Gewinnsteuersatz mit finanzieller Wirkung für den Kanton im Umfang von 40,9 Mio. Franken;
 - b) Teilbesteuerung von Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen zu 70 Prozent;
 - c) Erhöhung des maximalen Abzugs für Versicherungsprämien für Erwachsene um Fr. 800.– je Jahr;
 - d) Erhöhung Fahrkostenabzug um Fr. 600.–;
 - e) Reduktion Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf Fr. 100.– einfache Steuer;
2. die Regierung eingeladen, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass die rechtlichen Grundlagen für eine Abschaffung der Statusgesellschaften rasch geschaffen werden;
3. das Präsidium eingeladen, für die Beratung des Geschäfts nach Ziff. 1 dieser Aufträge vorsorglich eine vorberatende Kommission in der Zusammensetzung der vorberatenden Kommission 22.18.12 «XV. Nachtrag zum Steuergesetz» zu bestellen und beide Lesungen des Geschäfts für die Septembersession 2019 vorzusehen.

¹ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.

² Aufträge nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.

Begründung:

Die vorberatende Kommission ist überzeugt, dass für den Kanton St.Gallen ein breit abgestützter Kompromiss im grundlegenden Interesse von Bevölkerung und Wirtschaft ist. Für die Bevölkerung ergeben sich über die Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs, die Erhöhung des Prämienverbilligungsvolumens, die verbesserte Finanzierung familienergänzender Betreuung, die Erhöhung der Familienzulagen und die Erhöhung des Fahrkostenabzugs namhafte Entlastungen. Für die Unternehmen ergeben sich massgebliche Entlastungen bei der Gewinnsteuer und bei der Mindeststeuer, was allen Unternehmen dient. Forschungsintensive Unternehmen werden darüber hinaus mit der sog. Inputförderung besonders entlastet.